

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Ablehnungsbescheid**

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]  
vertreten durch [ANONYMISIERT 2]

**betreffend das Konto von Arthur Cohn  
und  
das Konto von Arthur Kohn  
und  
das Konto von A. Cohen<sup>1</sup>**

Geschäftsnummer: 216695/MD/AX<sup>2</sup>

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist der Anspruch von [ANONYMISIERT 1] (die „Ansprecherin“) auf das veröffentlichte Konto von Arthur Cohn und das Konto von [ANONYMISIERT]. Das CRT konnte kein Konto auf den Namen [ANONYMISIERT] in der Datenbank über die Kontogeschichte, die gemäss den Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) aufgestellt wurde, ausfindig machen. Im Rahmen der ICEP-Untersuchungen wurden Konten identifiziert, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (in den Verfahrensregeln definiert) gehörten. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Arthur Cohn („Kontoinhaber 1“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“), auf das veröffentlichte Konto von Arthur Kohn („Kontoinhaber 2“) beim [ANONYMISIERT] („Bank 2“) und auf das unveröffentlichte Konto von A. Cohen („Kontoinhaber 3“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 3“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die

---

<sup>1</sup> Um alle Konten, die der Verwandte der Ansprecherin besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber einen ähnlichen Namen wie der Verwandte der Ansprecherin trugen, auch wenn die Ansprecherin keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat. Darüber hinaus ist es dem CRT bewusst, dass sich die Schreibweise der Namen in vielen Fällen durch die seit dem Zweiten Weltkrieg verstrichene Zeit und die Übertragung in verschiedene Sprachen verändert haben mag.

<sup>2</sup> Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 216695.

Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr Grossvater mütterlicherseits, [ANONYMISIERT], der am 6. März 1872 in Berlin, Deutschland, als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin erklärte, dass [ANONYMISIERT] mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, und sie zwei Kinder hatten: [ANONYMISIERT] (der Vater der Ansprecherin) und [ANONYMISIERT]. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater eine Farb- und Lackfabrik namens [ANONYMISIERT], später [ANONYMISIERT], mit Sitz in Berlin besass. Gemäss den Aussagen der Ansprecherin wohnte [ANONYMISIERT] in Berlin und Neukölln, Deutschland. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater, seine Ehefrau und seine Kinder 1919 ihren Namen von [ANONYMISIERT] auf [ANONYMISIERT] änderten. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Grosseltern oft in die Schweiz reisten. Die Ansprecherin erklärte ferner, dass ihr Grossvater jüdisch war und im September 1933 aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung Selbstmord beging. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 11. Juni 1963 in Santiago de Chile geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf eine Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Die Ansprecherin reichte Dokumente zur Unterstützung ihres Anspruchs ein, unter anderem: (1) einen Gerichtsbeschluss bezüglich die Namensänderung von [ANONYMISIERT] zu [ANONYMISIERT] vom 20. Juni 1919; (2) eine Kopie des Passes von [ANONYMISIERT], in dem der Grossvater der Ansprecherin als Fabrikbesitzer identifiziert wird.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihres Verwandten, Arthur Cohn (Zoellner) eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank ICEP-Untersuchungen durchführten, fanden drei Konten, bei denen der Name des Inhabers eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem von der Ansprecherin eingereichten Namen hat. Jedes Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt.

#### Konto 1000101

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 1 Arthur Cohn war, der in Deutschland wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 1 geht ebenfalls der Wohnort und der Beruf von Kontoinhaber 1 hervor. Des Weiteren zeigen die Unterlagen von Bank 1, dass Kontoinhaber 1 eine Behelfsadresse ausserhalb Deutschlands verwandte. Schliesslich enthalten die Unterlagen von Bank 1 das Datum der Eröffnung und der Schliessung des vorliegenden Kontos.

### Konto 5027453

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 Arthur Kohn war, der in Zagreb, Jugoslawien, wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 2 geht ebenfalls die Nationalität von Kontoinhaber 2 hervor.

### Konto 3016905

Aus den Unterlagen von Bank 3 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 3 A. Cohen war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls der Wohnort und das Land von Kontoinhaber 3 und der Mitkontoinhaber, eine Person, die offensichtlich nah mit Kontoinhaber 3 verwandt war, hervor.

## **Analyse des CRT**

### Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

### Identifikation des Kontoinhabers

In Bezug auf Konto 1000101 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 1 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Grossvaters mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 1 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 1 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater ein Fabrikbesitzer war, und gab an, dass er seinen Namen 1919 von [ANONYMISIERT] auf [ANONYMISIERT] änderte. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaber 1 einen anderen Beruf hatte, und das Konto unter dem Namen Cohn eröffnet wurde, als der Grossvater der Ansprecherin bereits den Namen [ANONYMISIERT] benutzte. Ferner erklärte die Ansprecherin, dass ihr Grossvater in Berlin, Deutschland, lebte, und gab nicht an, dass er möglicherweise eine Adresse in einer anderen Stadt oder in einem anderen Land benutzt haben könnte. Aus den Unterlagen von Bank 1 geht jedoch hervor, dass Kontoinhaber 1 eine Behelfsadresse in einem von Deutschland abweichenden Land gebrauchte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 1 und der Grossvater der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf Konto 5027453 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 2 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Grossvaters dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 2 sehr ähnlich ist, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater in Berlin, Deutschland wohnte und deutscher Staatsbürger war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber 2 in Zagreb, Jugoslawien,

wohnhaft war und Staatsbürger eines von Deutschland abweichenden Landes war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 2 und der Grossvater der Ansprecherin dieselbe Person sind. Ferner ist zu anzumerken, dass das CRT das Konto Ansprechern zugesprochen hat, die den Kontoinhaber plausibel als ihren Verwandten identifiziert haben.

In Bezug auf Konto 3016905 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 3 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Anfangsbuchstabe und der Nachname ihres Grossvaters dem unveröffentlichten Namen von Kontoinhaber 3 sehr ähnlich ist, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 3 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 3 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater in Berlin, Deutschland, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 3 hervor, dass Kontoinhaber 3 in einem anderen Land wohnhaft war. Des Weiteren hat die Ansprecherin den Mitkontoinhaber, eine Person, die offensichtlich nah mit Kontoinhaber 3 verwandt war, nicht identifiziert. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 3 und der Grossvater der Ansprecherin dieselbe Person sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

### **Reichweite des Ablehnungsbescheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

## **Bestätigung des Ablehnungsbescheids**

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal  
30 September 2004